

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT  
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Thomas Uhlen, Jonas Pohlmann und Christian Calderone (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

**Mittel aus dem Nachtragshaushalt für den Landkreis Osnabrück (Teil I)**

Anfrage der Abgeordneten Thomas Uhlen, Jonas Pohlmann und Christian Calderone (CDU), eingegangen am 23.12.2022 - Drs. 19/237  
an die Staatskanzlei übersandt am 30.12.2022

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Der Landtag hat am 30.11.2022 einen Nachtragshaushalt beschlossen. Dieser Nachtragshaushalt sorgt nach Medienberichten dafür, dass 38 Millionen Euro zusätzlich in den Landkreis Osnabrück fließen. Damit soll u. a. die Nothilfe zur Entlastung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen in der Energiekrise finanziert werden. Zudem wurden die Schlüsselzuweisungen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs erhöht und wurden als Teil des Maßnahmenpaketes in der Energiekrise kommuniziert. Für Sportvereine werden landesweit 30 Millionen Euro zur Verfügung gestellt.

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Mit dem vom Landtag am 30.11.2022 beschlossenen Nachtragshaushalt 2022/2023 hat die Landesregierung direkt nach Amtsantritt ihre Handlungsfähigkeit bewiesen und ein Gesamtvolumen von 2,9 Milliarden Euro bewegt. Angesichts der aktuellen Krise war dieses entschlossene Handeln dringend geboten, indem die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für Maßnahmen zur Bewältigung der Folgen des Ukrainekrieges und der Energiekrise geschaffen wurden.

Der völkerrechtswidrige Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine sorgt weltweit für großes Leid. Die hieraus resultierenden globalen Auswirkungen stellen auch Deutschland, das Land Niedersachsen sowie dessen Kommunen vor enorme Herausforderungen. Das mit dem Doppelnachtrag auf den Weg gebrachte Sofortprogramm zugunsten von Menschen, Unternehmen, Kommunen und sozialen Einrichtungen in einem Umfang von 970 Millionen Euro wird dabei helfen, den Auswirkungen der enormen Kostensteigerungen im Energiesektor in Folge des russischen Angriffskrieges besser begegnen zu können.

Das Land Niedersachsen steht bei der Bewältigung der Krise Seite an Seite mit seinen Kommunen. Der von der Landesregierung initiierte Doppelnachtrag 2022/2023 legt daher auch einen besonderen Schwerpunkt auf die gezielte Unterstützung der kommunalen Ebene. Von dem Gesamtvolumen des Nachtrags in Höhe von 2,9 Milliarden Euro entlasten insgesamt 1,1 Milliarden Euro die kommunale Ebene. Zu den unmittelbaren Entlastungen zählen neben den Zahlungen im kommunalen Finanzausgleich von rund 529 Millionen Euro an die Kommunen u.a. zusätzliche 251 Millionen Euro für die Aufnahme und Unterbringung Geflüchteter sowie 179 Millionen Euro für Kitas und Schulen im Rahmen des Sofortprogramms. Die Beschlüsse des Nachtrags führen zudem zu einer mittelbaren Entlastung der kommunalen Ebene. Hierzu zählen u.a. die Zahlungen zur Einführung des neuen bundesweiten ÖPNV-Tickets sowie für die Soforthilfe des Landes für die Sportvereine.

Die niedersächsische Landesregierung sieht sich mit diesem Doppelnachtrag gewappnet, der aktuellen Krise nachhaltig zu begegnen und geht die Bewältigung der aus dem russischen Angriffskrieg resultierenden Herausforderungen für Niedersachsen gemeinsam mit seinen Kommunen entschlossen an.

- 1. In welchem Zeitraum wird die für den Landkreis Osnabrück in Aussicht gestellte Summe in Höhe von 38 Millionen Euro ausgezahlt, wie verteilt sich diese Summe auf den Landkreis Osnabrück sowie die angehörigen Städte und Gemeinden Bad Essen, Bad Iburg, Bad Laer, Bad Rothenfelde, Belm, Bissendorf, Bohmte, Bramsche, Dissen am Teutoburger Wald, Georgsmarienhütte, Glandorf, Hagen am Teutoburger Wald, Hasbergen, Hilte am Teutoburger, Melle, Ostercappeln, Wallenhorst, Samtgemeinde Artland mit ihren Mitgliedsgemeinden Badbergen, Menslage, Nortrup und Quakenbrück, Samtgemeinde Bersenbrück mit ihren Mitgliedsgemeinden Alfhausen, Ankum, Bersenbrück, Eggermühlen, Gehrde, Kettenkamp und Rieste, Samtgemeinde Fürstenau mit ihren Mitgliedsgemeinden Berge, Bippen und Fürstenau sowie die Samtgemeinde Neuenkirchen mit ihren Mitgliedsgemeinden Merzen, Neuenkirchen und Vollage, und welcher Anteil dieser Summen entfällt auf Schlüsselzuweisungen, die nach den Regeln des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich ohnehin in den Haushaltsjahren 2022, 2023 oder 2024 hätten zugewiesen werden müssen (bitte nach Gebietskörperschaften getrennt ausweisen)?**

Regionale Härtefallfonds:

Hinsichtlich der regionalen Härtefallfonds ist im Muster der Verwaltungsvereinbarung vorgesehen, dass die tatsächlich angefallenen Kosten in Höhe von 1/3 der Hilfen zuzüglich einer Verwaltungskostenpauschale von 10 % des Erstattungsbetrages erstattet werden, sobald Hilfen gewährt worden sind. Die Auszahlung der Erstattung soll quartalsweise erfolgen. Der Landesanteil an den regionalen Härtefallfonds, der auf den Landkreis Osnabrück entfällt, steht für das Kreisgebiet insgesamt zur Verfügung. Eine Aufgliederung auf die kreisangehörigen Gebietskörperschaften erfolgt nicht. Die Mittel werden als Billigkeitsleistung gewährt.

Leistungen nach dem Niedersächsischen Gesetz über den Finanzausgleich (NFAG):

Die durch den Nachtragshaushalt 2022/2023 durch das Niedersächsische Gesetz über den Finanzausgleich (NFAG) zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel wurden für die Ausgleichsleistungen für Kitas und Schulen nach § 14k NFAG am 15.12.2022 ausgezahlt.

Die Haushaltsmittel, die durch die Erhöhung der Zuweisungsmasse des kommunalen Finanzausgleichs 2022 durch Schlüsselzuweisungen zur Verfügung gestellt wurden, sind durch die Neufestsetzung des kommunalen Finanzausgleichs 2022 zum Auszahlungstermin nach § 21 Abs. 1 NFAG am 20.12.2022 an die Kommunen ausgezahlt worden. Die Haushaltsmittel, die durch die Erhöhung der Zuweisungsmasse für das Haushaltsjahr 2023 durch Schlüsselzuweisungen bereitgestellt wurden, werden anhand des regulären Auszahlungsverfahrens gem. § 21 Abs. 1 NFAG im Jahr 2023 ausgezahlt.

Für den Bereich einer Samtgemeinde werden die Schlüsselzuweisungen nach § 6 Abs. 1 NFAG an die Samtgemeinde gezahlt, die insoweit als Gemeinde gilt. Insofern erfolgt keine Leistung nach dem NFAG an Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden, weshalb diese bei der Beantwortung der Fragen nicht berücksichtigt wurden.

Ohne den Nachtragshaushalt 2022/2023 wären die unten ausgewiesenen Entlastungen durch die geänderten Zuweisungen durch die Schlüsselzuweisungen erst im jeweils darauffolgenden Jahr im Rahmen der Steuerverbundabrechnungen für die Jahre 2022 und 2023 an die Kommunen ausgezahlt worden.

Kosten nach dem (niedersächsischen) Aufnahmegesetz (AufnG):

In dem vom Landtag beschlossenen Nachtragshaushalt 2022/2023 wurden für die Kostenabgeltung nach dem (niedersächsischen) Aufnahmegesetz (AufnG) insgesamt 176,3 Millionen Euro eingestellt.

Von diesen sind insgesamt 26,3 Millionen Euro zur Deckung der gesetzlichen Zahlungsverpflichtungen für die im Jahr 2022 durchgeführte Kostenabgeltung vorgesehen. Dieser Mehrbedarf gegenüber dem bisher im Haushaltsplan vorgesehenen Ansatz für das Jahr 2022 konnte erst nach Ermittlung der Höhe der Kostenabgeltungspauschale und Anzahl der berücksichtigungsfähigen Personen festgestellt werden.

Nach dem derzeit geltenden AufnG sind die Landkreise, die Region Hannover, die kreisfreien Städte sowie die Landeshauptstadt Hannover und die Stadt Göttingen für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) zuständig. Das Land Niedersachsen zahlt diesen zur Abgeltung aller Kosten, die ihnen durch die Durchführung des AsylbLG entstehen, eine jährliche Kostenabgeltungspauschale in Höhe von mindestens 10.000 Euro für jede/n zu berücksichtigende/n Leistungsempfänger/in, die/der laufend Leistungen nach dem AsylbLG bezogen hat. Die Höhe der Kostenabgeltungspauschale für Zahlungen im Jahr 2022 setzt sich aus den landesdurchschnittlichen tatsächlichen Nettoausgaben pro Person nach der AsylbLG-Statistik für das Kalenderjahr 2021 zuzüglich des gesetzlich bestimmten pauschalierten Betrages zusammen. Die hierfür erforderlichen Daten der AsylbLG-Statistik 2021 lagen erst im letzten Quartal des Jahres 2022 vor. Danach wurde für die Zahlungen im Jahr 2022 auf Basis der Daten des Jahres 2021 die Höhe der Kostenabgeltungspauschale auf 11.871 Euro pro berücksichtigungsfähiger Person festgestellt.

Entsprechend der Anzahl der für den Landkreis Osnabrück (ohne Stadt Osnabrück) jeweils ermittelten berücksichtigungsfähigen Personen beträgt für diesen die Zahlung nach der allgemeinen Kostenabgeltung nach dem AufnG im Jahr 2022 insgesamt 10.320.647,40 Euro. Der Anteil, der hierbei auf die mit dem Nachtragshaushalt für 2022/2023 eingestellten Mehrbedarfe in Höhe von 26,3 Millionen Euro entfällt, würde hierbei für den Landkreis Osnabrück rechnerisch proportional 629.680,77 Euro betragen.

Eine finanzielle Ausgleichsregelung bzw. interkommunale Verteilung der Mittel im Falle einer Heranziehung kreisangehöriger Kommunen für die Durchführung von Aufgaben nach dem AsylbLG betrifft die Beziehung zwischen dem Landkreis und dessen kreisangehörigen Kommunen.

Des Weiteren sieht der Nachtragshaushalt 2022/2023 im Jahr 2023 Vorauszahlungen für die Zahlungsverpflichtungen nach dem AufnG im Jahr 2024 in Höhe von 150 Millionen Euro vor. Eine solche kann bei steigenden Zugangszahlen von Empfängerinnen und Empfängern nach dem AsylbLG mit einer zeitnäheren Ausschüttung der Kostenabgeltung zu einer Abfederung von Vorleistungen der kommunalen Träger beitragen. Eine Verteilung oder ein Verteilmaßstab wurden für diese 150 Millionen Euro jedoch für die vorgenannte Kostenabgeltung nach dem AufnG bisher weder festgelegt noch bestimmt, so dass hierzu noch keine verbindlichen Aussagen getroffen werden können. Bei einer möglichen fiktiven Verteilung einer Vorauszahlung im Jahr 2023 für das Jahr 2024 unter Annahme des Verteilmaßstabes aus dem Vorjahr würden auf den Landkreis Osnabrück 3.591.335,19 Euro entfallen.

Deutschlandticket:

Der Anteil der Mittel mit Bezug zum Deutschlandticket wird im zeitlichen Zusammenhang mit dem Start des Ticketangebots (voraussichtlicher Starttermin: Mai 2023) per Abschlagszahlung ausgezahlt. Die genaue Summe beruht auf den tatsächlichen Mindereinnahmen der Verkehrsunternehmen und lässt sich erst im Laufe des Angebotszeitraums ermitteln. Deshalb ist sie in der unten angegebenen Summe nicht enthalten. Durch die Abschlagszahlungen wird die Liquidität sichergestellt. Die Mittel für Mindereinnahmen durch das Deutschland-Ticket werden vom Land an den Landkreis Osnabrück als ÖPNV-Aufgabenträger und nicht an die kreisangehörigen Gemeinden ausgezahlt.

Die Aufteilung des Betrages der vorstehenden Entlastungen durch den Nachtragshaushalt 2022/2023 auf den Landkreis Osnabrück und die kreisangehörigen Gemeinden und Samtgemeinden sowie der Anteil des Betrages an Schlüsselzuweisungen hieran, die nach N FAG ohnehin in den Haushaltsjahren 2022, 2023 oder 2024 hätten zugewiesen werden müssen, kann der folgenden Tabelle entnommen werden.

Kommune	Entlastung durch den Nachtragshaushalt 2022/2023 (in Euro)	Davon Schlüsselzuweisungen, die nach dem NFAG ohnehin in den Haushaltsjahren 2022, 2023 oder 2024 hätten zugewiesen werden müssen (in Euro)
Landkreis Osnabrück	25.375.334	10.580.472
Bad Essen	636.846	466.776
Bad Iburg, Stadt	407.351	291.200
Bad Laer	346.701	250.968
Bad Rothenfelde	272.917	232.888
Belm	538.166	397.568
Bissendorf	565.296	423.536
Bohmte	488.603	362.232
Bramsche, Stadt	1.273.147	1.024.048
Dissen am Teutoburger Wald, Stadt	304.395	185.696
Georgsmarienhütte, Stadt	1.316.780	1.009.864
Hagen am Teutoburger Wald	514.209	380.312
Hasbergen	286.665	189.576
Hilter am Teutoburger Wald	168.716	76.640
Melle, Stadt	1.990.789	1.586.696
Ostercappeln	380.213	276.104
Wallenhorst	897.646	701.200
Glandorf	258.512	182.048
Artland, Samtgemeinde	959.024	729.288
Bersenbrück, Samtgemeinde	1.295.388	966.072
Fürstenau, Samtgemeinde	750.931	470.552
Neuenkirchen, Samtgemeinde	387.695	283.584
Summe	39.415.324	21.067.320

**2. Zu welchen Anteilen sind in den auf den Landkreis Osnabrück entfallenden Mitteln aus dem Nachtragshaushalt 2022/23 des Landes Niedersachsen Bundesmittel enthalten, und für welche Aufgaben werden diese gewährt (bitte einzeln benennen)?**

Regionale Härtefallfonds:

Die für die regionalen Härtefallfonds durch das Land Niedersachsen zur Verfügung gestellten Mittel sind ausschließlich Landesmittel.

Veränderung der Schlüsselzuweisungen des kommunalen Finanzausgleichs 2022:

Gemäß Nr. 7 des Beschlusses des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 02.11.2022 beteiligt sich der Bund im Jahr 2022 mit weiteren 1,5 Milliarden Euro an den flüchtlingsbedingten Kosten der Länder und Kommunen (vgl. Artikel 1 Nummer 1 des Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes, des Stabilitätsratsgesetzes sowie weiterer Gesetze vom 04.12.2022 – BGBl. I 2022, Nr. 48, S. 2142 ff.). Die Summe fließt den Ländern über ein höheres Umsatzsteueraufkommen zu. Auf das Land Niedersachsen entfällt ein Anteil von rund 143 Millionen Euro.

Mit dem Nachtragshaushalt 2022/2023 wurden der kommunalen Ebene hiervon 75 Millionen Euro über § 14 i Abs. 3 NFAG zur Abmilderung ihrer Herausforderungen im Bereich der Unterbringung geflüchteter Menschen zur Verfügung gestellt. Über den kommunalen Finanzausgleich wurden zudem rund 22 Millionen Euro an die niedersächsischen Kommunen ausgezahlt. Insgesamt hat das

Land der kommunalen Ebene über den kommunalen Finanzausgleich 2022 somit gut 97 Millionen Euro weitergereicht.

Auf den Landkreis Osnabrück und die kreisangehörigen Gemeinden und Samtgemeinden entfallen hiervon rund 4,012 Millionen Euro.

Deutschlandticket:

Im Nachtragshaushalt sind nur Landesmittel enthalten. Auszahlungen aus dem Nachtragshaushalt sind daher immer nur Landesmittel. Die Kosten für die Finanzierung des Deutschlandtickets werden sich Bund und Länder jedoch teilen. Beide Seiten übernehmen jeweils 1,5 Milliarden Euro pro Jahr und teilen sich für 2023 auch etwaige Mehrkosten hälftig. Die Abschlagzahlungen an die Aufgabenträger des ÖPNV, so auch an den Landkreis Osnabrück, sollen daher hälftig aus Bundes- und Landesmitteln bestritten werden.

Im Übrigen sind bei den Entlastungen keine Bundesmittel enthalten.

- 3. Welcher Anteil der auf den Landkreis Osnabrück entfallenden Mitteln aus dem Nachtragshaushalt 2022/23 des Landes Niedersachsen ist zweckgebunden, welcher Anteil fließt über die Schlüsselzuweisungen den allgemeinen Kommunalhaushalten des Landkreises Osnabrück und den angehörigen Gebietskörperschaften zu (bitte einzeln auflisten), und welche dieser Mittel sollen für Kitas und Schulen eingesetzt werden?**

Kommune	Härtefallfonds (in Euro)	Kita und Schule § 14k NFAG (in Euro)	Veränderung der Schlüsselzuweisungen des KFA 2022 und 2023 (in Euro)	Kosten nach dem AufnG (in Euro)
Landkreis Osnabrück	2.477.286	4.542.032	14.135.000	4.221.016
Bad Essen		149.846	487.000	
Bad Iburg, Stadt		103.351	304.000	
Bad Laer		84.701	262.000	
Bad Rothenfelde		29.917	243.000	
Belm		123.166	415.000	
Bissendorf		123.296	442.000	
Bohmte		110.603	378.000	
Bramsche, Stadt		205.147	1.068.000	
Dissen am Teutoburger Wald, Stadt		115.395	189.000	
Georgsmarienhütte, Stadt		262.780	1.054.000	
Hagen am Teutoburger Wald		117.209	397.000	
Hasbergen		83.665	203.000	
Hilte am Teutoburger Wald		88.716	80.000	
Melle, Stadt		334.789	1.656.000	
Ostercappeln		92.213	288.000	
Wallenhorst		165.646	732.000	
Glandorf		68.512	190.000	
Artland, Samtgemeinde		198.024	761.000	

Bersenbrück, Samt- gemeinde		287.388	1.008.000	
Fürstenau, Samt- gemeinde		259.931	491.000	
Neuenkirchen, Samt- gemeinde		91.695	296.000	
Summe	2.477.286	7.638.022	25.079.000	4.221.016

#### Regionale Härtefallfonds:

Hinsichtlich der regionalen Härtefallfonds siehe Antwort zu Frage 1. Die durch das Land Niedersachsen zur Verfügung gestellten Mittel dienen ausschließlich dem dort genannten Zweck. Insgesamt stellt das Land Niedersachsen für die gewährten Hilfen bis zu 50 Millionen Euro zur Verfügung. Der Anteil, der davon auf den Landkreis Osnabrück entfällt, beläuft sich auf bis zu 2.252.078,01 Euro zuzüglich einer 10-prozentigen Verwaltungskostenpauschale, d.h. insgesamt maximal 2.477.285,81 Euro.

#### Ausgleichsleistungen für Kitas und Schulen nach § 14k N FAG:

Mit dem Nachtragshaushaltsgesetz 2022/2023 vom 30.11.2022 wurden für den Landkreis Osnabrück 7.638.022 Euro für die Mehraufwendungen bei den Heizkosten und für den krisenbedingten Anstieg der Kosten der Mittagsverpflegung bereitgestellt. Dabei wird ein qualitativ hochwertiges, nach Möglichkeit regionales Mittagsessensangebot angestrebt, welches unter anderem auch Obst enthält. Mit diesen Mitteln sollen die genannten Träger in die Lage versetzt werden, Schulen und Einrichtungen finanziell zu unterstützen, um Beitragserhöhungen zu Lasten der Erziehungsberechtigten nach Möglichkeit zu vermeiden.

#### Veränderung der Schlüsselzuweisungen des kommunalen Finanzausgleichs für die Jahre 2022 und 2023:

Die angegebenen Werte stellen die Veränderungen der nicht zweckgebundenen Schlüsselzuweisungen für die Jahre 2022 und 2023 der jeweiligen Kommune abzüglich der Finanzausgleichsumlage bei den Schlüsselzuweisungen für Gemeindeaufgaben durch den Nachtragshaushalt 2022/2023 im Vergleich zum Doppelhaushalt 2022/2023 dar. Die hierbei für den kommunalen Finanzausgleich 2023 berücksichtigten Werte sind vorläufig. Die Beträge sind auf 1.000 Euro gerundet.

#### Kosten nach dem AufnG:

Es wird auf die Antwort zu Frage 1. verwiesen.

#### Deutschlandticket:

In Bezug auf das Deutschlandticket sind die auf den Landkreis Osnabrück entfallenden Mittel zweckgebunden zur Umsetzung des Ticketangebots.

(Verteilt am )